



STATUTEN

Art. 1: Sinn und Zweck

- 1.1: Der Club mit dem Namen „Land Rover Club Edelweiss“, nachstehend LRCE genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB. Sitz ist 2577 Finsterhennen BE.
- 1.2: Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3: Sinn und Zweck sind wie folgt umschrieben:
- Kontakte: Der Club fördert die Kontakte von Land Rover - Besitzern auf nationaler und internationaler Ebene.
 - Gegenseitige Unterstützung: Der Club dient als Informationsplattform für seine Mitglieder in allen Land Rover-bezogenen Themen, wie Technik, Reisen, Off-Road-Fahrtechnik usw.
 - Jährliche Treffen: Der Club trägt den praktischen Interessen seiner Mitglieder Rechnung. Er erstellt ein Jahresprogramm mit Clubaktivitäten.
 - Geführte Fahrten: Bei Fahrten im Konvoi sind Fahrzeuge anderer Marken in der Regel nicht zugelassen. Mitglieder ohne Land Rover sind eingeladen, bei anderen Vereinsmitgliedern mitzufahren. Ausnahmen sind mit dem Organisator abzusprechen.

Art. 2: Mitgliedschaft

- 2.1: Als Mitglieder des Vereins sind - vorbehältlich Art. 2.7 - natürliche oder juristische Personen willkommen;
- welche Freunde von Fahrzeugen aus dem Hause Land Rover sind und
 - Sinn und Zweck des Vereins nach Art. 1 unterstützen
- 2.2: Der Club unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedschaften:
- Einzelmitglied: Einzelmitgliedschaften stehen ausschliesslich natürlichen Personen offen
 - Familienmitglied: Familienmitgliedschaften stehen ausschliesslich natürlichen Personen offen, die folgende Bedingung erfüllen => Eine Gemeinschaft von maximal zwei Erwachsenen und Kinder, die im selben Haushalt wohnen
 - Passivmitglied: Passivmitglieder können werden: natürliche Personen, juristische Personen, ausländische Clubs
- 2.3: Es kann jederzeit ein Beitrittsantrag gestellt werden.
- 2.4: Der Austritt hat auf Ende des Vereinsjahres schriftlich zu erfolgen.
- 2.5: Mitglieder, die austreten oder ausscheiden, haben auf das Clubvermögen keinen Anspruch.
- 2.6: a) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es steht dem Vorstand frei, einen Antrag ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.
- b) In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Vereinsversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Sie hat dies dem betroffenen Mitglied schriftlich und unter Angabe des Grundes mitzuteilen.



STATUTEN

- 2.7: Über die Ehrenmitgliedschaft berät der Vorstand auf Antrag und schlägt diese der Vereinsversammlung zur Bestätigung vor.
- 2.8: Die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge müssen innerhalb 30 Tagen bezahlt werden. Wenn 30 Tage nach erfolgter Mahnung noch kein Zahlungseingang verbucht werden kann, ruhen die Leistungen des Clubs und das Mitglied scheidet aus.
- 2.9: Für Neumitglieder, welche ab dem 1. September eintreten, wird für das aktuelle Vereinsjahr kein Jahresbeitrag erhoben.

Art. 3: Finanzen

- 3.1: Der Club finanziert sich wie folgt:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Clubaktivitäten
 - c) Verkauf von Clubartikeln
 - d) Werbeeinnahmen
 - e) Zuwendungen
- 3.2: Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3.3: Die Höhe der Mitgliederbeiträge legt die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes fest.
- 3.4: Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Art. 4: Organe

- 4.1: Die ordentliche Vereinsversammlung
- 4.2: Die ausserordentliche Vereinsversammlung
- 4.3: Der Vorstand
- 4.4: Die Revisoren

Art. 5: Vereinsversammlung

- 5.1: Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie tagt jährlich einmal. Hierzu sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 28 Tage vor der Versammlung einzuladen. Anträge sind bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 5.2: Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist binnen 2 Monaten nach Begehren einzuberufen, wenn:
- a) Der Vorstand dazu einstimmig Beschluss fasst
 - b) Mindestens 1/5 der Mitglieder (gem. Art. 64 Abs. 1 ZGB) unter Angabe eines Grundes dies schriftlich beim Vorstand verlangt.



STATUTEN

- 5.3: Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder einem vom Vorstand delegierten Vorstandsmitglied geleitet.
- 5.4:
- Einzelmitglieder haben an der Vereinsversammlung ein Stimmrecht.
 - Familienmitglieder haben an der Vereinsversammlung zwei Stimmrechte, die nicht delegiert werden können. Das Stimmrecht setzt die physische Anwesenheit an der Vereinsversammlung voraus.
 - Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Abstimmung erfolgt offen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Es genügt die einfache Mehrheit, ausser für:

- a) Statutenänderungen
- b) Auflösung des Clubs
- c) Vorstandswahlen

Zu lit. a-c wird jeweils eine 2/3 Mehrheit benötigt

5.5: Über die Versammlung und Beschlüsse wird Protokoll geführt

5.6: In die Kompetenzen der Vereinsversammlung fallen:

- a) Verabschiedung Protokoll, Jahresrechnung, Jahresbericht
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Revisoren
- e) Traktanden gem. Art. 2.6 lit. b und 2.7
- f) Statutenänderungen
- g) Behandlungen von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder
- h) Genehmigung Jahresprogramm
- i) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben
- j) Auflösung des Clubs

Art. 6: Vorstand

- 6.1: Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Gewählt wird der Vorstand für jeweils ein Jahr. Wiederwahl sowie Bestätigung in globo sind zulässig. Es gilt offene Wahl.
- 6.2: Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.3: Der Vorstand besteht aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sekretär
 - d) Kassier
 - e) Ein oder mehrere Beisitzer



STATUTEN

- 6.4: Über die nach Gutdünken festgelegten Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, der Präsident hat Stichtentscheid. Es gilt einfaches Mehr, ausser bei Art. 5.2.
- 6.5: In die Kompetenz des Vorstandes fallen:
- Die Behandlung der laufenden Geschäfte, vorbehaltlich Art. 5
 - Die Vertretung des Clubs nach aussen.
 - Erstellen des Jahresberichtes und der Rechnung.
 - Traktandenliste und Einberufung der Vereinsversammlung.
 - Vorstandsmitglieder werden während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.
 - Die Höhe finanzieller Beiträge bei Anlässen des Clubs bestimmt der Vorstand.

Art. 7: Revisoren

- 7.1: Die Vereinsversammlung bestimmt 2 Revisoren (Club-Mitglieder), deren Aufgabe es ist, die Rechnung zu prüfen.
- 7.2: Die Revisoren können 2 x jährlich in die Rechnung Einsicht nehmen. Sie haben die Annahme oder Ablehnung der Rechnung schriftlich z. H. der Vereinsversammlung zu machen.
- 7.3: Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 8: Auflösung

- 8.1: Über die Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 8.2: Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, finanziell sowie materiell, entscheidet die Vereinsversammlung über die verbleibenden Vermögenswerte.

Art. 9: Schlussbestimmungen

- 9.1: Bei Differenzen zwischen der deutschen und fremdsprachigen Statutenfassung ist die deutsche Fassung massgebend.
- 9.2: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachformen verzichtet. Selbstverständlich gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Statuten ersetzen alle vorangegangenen Versionen aus den Jahren 2001, 2008 und 2020.

Finsterhennen, 12. Februar 2022

Der Präsident

Reto H. Walser

Der Vizepräsident

Claude Jeanneret